

Wahlbekanntmachung

Am **Sonntag, 06. Juni 2021**

findet in der Stadt Dessau-Roßlau

die **Oberbürgermeisterwahl**

statt.

Die Wahl findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist in 55 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in 06844 Dessau-Roßlau, Bürger-, Bildungs- und Freizeitzentrums (BBFZ), Erdmannsdorffstraße 3 06844 Dessau-Roßlau, Schulgebäude, Friederikenstraße 23 zusammen.

Wegen des Infektionsgeschehens auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie sind Vorsicht und Rücksichtnahme am Wahltag erforderlich.

Es gelten die vom Robert Koch Institut (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfohlenen allgemeinen Hygieneregeln:

A - Abstand halten

H - Hygieneregeln beachten

A - Alltag mit Maske (med. Mund-Nasen-Bedeckung)

+A - Corona-Warn-App nutzen

+L - Lüften

Im Wahlraum sind das Tragen eines med. Mund-Nasen-Schutzes und das Einhalten der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln für den Wähler verpflichtend.

Jeder Wähler benutzt den eigenen mitgebrachten Kugelschreiber.

1. Jeder Wähler hat **eine Stimme**.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
3. Sie enthalten die für die Oberbürgermeisterwahl zugelassenen Bewerber.
4. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.
5. Sollte keiner der Bewerber zur Oberbürgermeisterwahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, so findet am **27. Juni 2021, 08:00 bis 18:00 Uhr** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten gültigen Stimmen statt.
6. Eine Wahlbenachrichtigung für diese Stichwahl wird nicht versendet. Es gilt die Wahlbenachrichtigung der Hauptwahl. Die Wahllokale sind die Gleichen wie zur Hauptwahl am 06. Juni 2021.
7. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 KWG LSA für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
8. Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen (Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger: Identitätsausweis).
9. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

10. Wahlscheininhaber können an der Wahl,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
11. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel
 - b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Er legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
12. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
13. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dessau-Roßlau, 27.05.2021



Peter Kuras
Der Oberbürgermeister